



Der  
Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter • 65180 Wiesbaden • Deutschland

An die  
Damen und Herren  
Landeswahlleiter

Nur per E-Mail

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden  
Deutschland

Ansprechpartnerin: Karina Schorn

Telefon: +49 (0)611 / 75-2317  
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000  
bundeswahlleiter@destatis.de

Geschäftszeichen: W/39910010-WB2901  
Servicetelefon: +49 (0)611 / 75-4863

Wiesbaden, 16. August 2013  
Seitenanzahl: 2

Betreff: Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Bezug: Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Deutsche im Ausland

Hier: Zweitausfertigungen der Anlage 2 zu § 18 Abs. 5 Bundeswahlordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wird ein Auslandsdeutscher, der einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gem. § 18 Abs. 1, 5 Bundeswahlordnung (BWO), § 12 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) gestellt hat, durch die zuständige Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen, so hat diese gemäß § 18 Abs. 5 S. 4 BWO den Bundeswahlleiter hiervon unverzüglich durch Übermittlung der Zweitausfertigung des Antrages zu unterrichten.

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind bei uns lediglich 7918 Zweitausfertigungen eingegangen. Insbesondere aus Thüringen (10 Meldungen), Sachsen-Anhalt (11 Meldungen) und Mecklenburg-Vorpommern (60 Meldungen) sind bisher deutlich weniger Meldungen eingegangen, als nach den Erfahrungen der letzten Wahljahre zu diesem Zeitpunkt anzunehmen wäre. Selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, dass sowohl die gesetzliche Regelung als auch das Antragsformular durch die erfolgte Rechtsänderung zur anstehenden Bundestagswahl erst später als bei den vorangegangenen Wahlen vorlagen, erscheint die bisher erfasste Zahl der Anträge im Hinblick auf die Gesamtzahl der Eintragungen im Bundestagswahljahr 2009 von 65.731 Eintragungen aus hiesiger Sicht ungewöhnlich gering.

Aus diesem Anlass möchten wir an unsere Besprechung vom 04. Juni 2013 mit allen Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleitern und unsere dort ausgesprochene Bitte erinnern, an die Gemeinden Ihres Landes zu appellieren, die Zweitausfertigungen unverzüglich nach Eintragung des Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis zu übermitteln. Werden hingegen die Zweitausfertigungen zunächst bei den Gemeinden gesammelt, um sie sodann in größeren Mengen dem Bundeswahlleiter zu

Zentrale:  
Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)  
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000  
www.bundeswahlleiter.de  
www.destatis.de

Servicezeiten:  
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr  
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr  
Telefonservice:  
Telefon: + 49 (0)611 / 75-4863

Postanschrift:  
65180 Wiesbaden, Deutschland  
Haus-/Lieferanschrift:  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:  
Bundeskasse Trier,  
IBAN: DE8159000000059001020  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BIC: MARKDEF1590  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE 206511374



Der  
Bundeswahlleiter

Seite 2 / 2

übersenden, stoßen nicht nur unsere Personalkapazitäten für die sodann in einem sehr kurzen Zeitraum zu erbringende Erfassung an ihre Grenzen. Vielmehr wird auch der Zweck des § 18 Abs. 5 S. 4 BWO nicht erreicht. Denn dieser dient – ausweislich § 18 Abs. 5 S. 5 und 6 BWO – dem Abgleich von Doppeleintragungen. Eine solche Berichtigung von Doppeleintragungen sollte so früh wie möglich korrigiert werden und ist bei einer sehr späten bundesweiten Erfassung der Eintragungen unter Umständen kaum noch möglich.

Wir bitten Sie daher nochmals, die in Ihrem Land befindlichen Gemeinden darauf hinzuweisen, dass die Übersendung der Zweitausfertigungen an den Bundeswahlleiter unmittelbar nach erfolgter Eintragung des Auslandsdeutschen notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karina Schorn